

3287 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1987 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält einen Entfall der §§ 1 und 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes betreffend den Umfang der Verstaatlichung und die vorzunehmende Entschädigung.

Das 2. Verstaatlichungsgesetzes sieht weiters vor, daß die Anteilsrechte der Landeselektrizitätsgesellschaften nur an andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften veräußert werden dürfen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht nun eine Beseitigung dieser Bestimmung vor. Gleichzeitig soll normiert werden, daß 51 % der Anteilsrechte an den Landeselektrizitätsgesellschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmungen stehen müssen, an denen die Gebietskörperschaften mit mindestens 51 % beteiligt sind.

Aufgrund des 2. Verstaatlichungsgesetzes sind Großkraftwerke, die nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Landeselektrizitätsgesellschaften bestimmt sind, den Sondergesellschaften zu übertragen. Die Anteile an den Sondergesellschaften müssen derzeit gemäß § 4 Abs. 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und es ist eine 50%ige Beteiligung des Bundes erforderlich. Bei einer Nichteinigung der Bundesländer über die Höhe ihrer Beteiligung an diesen Sondergesellschaften ist nach der derzeitigen Rechtslage die Bundesregierung zur Entscheidung befugt. Von den Bestimmungen über die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Sondergesellschaften kann derzeit die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates Ausnahmen zulassen, soweit dies im energiewirtschaftlichen Interesse gelegen ist. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates beseitigt nun die Verpflichtung, daß die Anteilsrechte an bestehenden und künftigen Großkraftwerken im öffentlichen Eigentum stehen müssen. Hierbei wird jedoch festgelegt, daß an der Österreichischen Donaukraftwerke Aktiengesellschaft, der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft, der Osttiroler Kraftwerke Gesellschaft m. b. H., der

3287 d. B.

- 2 -

Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft und der Verbundkraft Elektrizitätswerke Gesellschaft m. b. H. mindestens 51 % und an der Donaukraftwerk Jochenstein Aktiengesellschaft, der Ennskraftwerke Aktiengesellschaft und der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke Aktiengesellschaft mindestens 50 % der Anteilsrechte im Eigentum des Bundes oder der Verbundgesellschaft stehen. Hinsichtlich der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft wird eine eigene Regelung getroffen, durch die normiert wird, daß der Bund an der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft mit mindestens 50 % beteiligt sein muß, sofern nicht mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates anderes festgelegt wird. Die treuhändige Verwaltung der im Eigentum des Bundes verbleibenden Anteilsrechte des Bundes an der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft wird der Verbundgesellschaft übertragen.

Während nach der derzeitigen Rechtslage die Anteilsrechte der Verbundgesellschaft im Eigentum des Bundes stehen müssen, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß 51 % des Aktienkapitals der Verbundgesellschaft im Eigentum des Bundes stehen müssen und mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und Unternehmungen, die an den Gebietskörperschaften mit 51 % beteiligt sind, das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung mit 5 % des Grundkapitals beschränkt. Gleichzeitig verpflichtet der Gesetzesbeschluß die Organe der Verbundgesellschaft zur Bedachtnahme auf die Energiepolitik der Bundesregierung. Anstelle der derzeit im 2. Verstaatlichungsgesetz vorgesehenen Vertretung der "Arbeiter und Angestellten der verstaatlichten Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft" im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft ist nun ausdrücklich eine Vertretung durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund vorgesehen.

Der Gesetzesbeschluß enthält eine neue Fassung der Aufgaben der Verbundgesellschaft, wobei nunmehr ausdrücklich festgelegt wird, daß diese Aufgaben im öffentlichen Interesse zu erfolgen haben. Bei dieser neuen Fassung der Aufgaben ist unter anderem nunmehr vorgesehen, daß die bisherige Überprüfung der Verträge über Stromlieferungen von mehr als 1 Million kWh durch eine nunmehrige Überprüfung der Verträge von mehr als 10 Millionen kWh ersetzt wird. Für diese Regelung wird gleichzeitig ausdrücklich normiert, daß sie durch einfaches Bundesgesetz abgeändert werden kann.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht weiters vor, daß die Anteilsrechte des Bundes an der Donaukraftwerk Jochenstein Aktiengesellschaft, der Ennskraftwerke Aktiengesellschaft und der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke Aktiengesellschaft gegen ein Entgelt von 6 Milliarden Schilling in das Eigentum der Verbundgesellschaft übertragen werden. Das Entgelt ist bis spätestens 30. November 1987 zu entrichten. Außerdem wird der Bundesminister

- 3 -

3287 d. B.

für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Anteilsrechte an der Verbundgesellschaft bis zu 49 % des Grundkapitals zu veräußern. In diesem Zusammenhang soll zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft durch ein Bundesgesetz ein Fonds eingesetzt werden, der beginnend ab 1. Jänner 1988 in drei Halbjahresetappen zu je 2 Milliarden Schilling zu dotieren ist. Von den Erlösen aus dem Verkauf der Anteilsrechte des Bundes an die Verbundgesellschaft sind bis zum 1. Juli 1989 weitere 2 Milliarden Schilling diesem Fonds zuzuführen.

Schließlich soll § 110 Abs. 9 des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 458/1974, betreffend die Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der "Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft" (Verbundgesellschaft) aufgehoben werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1987 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1987 07 06

V e l e t a
Berichterstatter

K ö p f
Obmann